

G e s e t z

vom 23. April 1964, mit dem das nö. Jungärztegesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung des § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr.92/1949, beschlossen:

Artikel I

Das nö. Jungärztegesetz 1957, LGBl.Nr. 90, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.115/1960 wird wie folgt abgeändert:

1. Dem Wortlaut des § 1 ist die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen. Im § 1 Abs.1 sind die Worte " - im folgenden als Jungärzte bezeichnet - " durch die Worte " - im folgenden allgemein als Ärzte, im besonderen als Sekundärärzte und Assistenten bezeichnet - " zu ersetzen.

2. § 1 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

" a) auf ein Monatsentgelt, das dem Monatsentgelt samt allfälligen Ergänzungs- und Teuerungszulagen eines nach der Entlohnungsgruppe a der Besoldungsgruppe I des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl.Nr.463/1961, in der jeweils geltenden Fassung entlohnten Vertragsbediensteten entspricht, und zwar im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nach der für Vertragsbedienstete im ersten und zweiten Dienstjahr vorgesehenen Entlohnungsstufe, im dritten und vierten Ausbildungsjahr nach der für Vertragsbedienstete mit zwei Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe, im fünften und sechsten Dienstjahr nach der für Vertragsbedienstete mit sechs Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe und nach jeweils zwei weiteren Jahren nach der für Vertragsbedienstete vorgesehenen nächsthöheren Entlohnungsstufe. Die Bestimmungen des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

über die besoldungsrechtliche Stellung gelten hiebei ohne Unterschied, ob das Ausbildungsverhältnis auf bestimmte Zeit oder unbefristet eingegangen wurde, sinngemäß;"

3. § 1 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

" b) bei Verwendung als Assistent auf das Monatsentgelt samt allfälligen Ergänzungs- und Teuerungszulagen eines Vertragsbediensteten mit zehn Dienstjahren und nach jeweils zwei Jahren das Entgelt der nächsthöheren Entlohnungsstufe. Lit.a) letzter Satz gilt sinngemäß nur hinsichtlich der als Assistent zugebrachten Ausbildungszeiten;"

4. § 1 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

" d) auf eine Nachtdienstzulage von je S 150.-- für jeden der ersten 6 Nachtdienste, welche der Arzt in einem Monat zu leisten hat, und von je S 200.-- für jeden weiteren Nachtdienst im Verlaufe eines Monates;"

5. Im § 1 Abs. 1 lit. f ist der Ausdruck "...eine Erschwerniszulage im Ausmaße von 15%" durch "...eine Erschwerniszulage im Ausmaße von 10%,....." zu ersetzen und anschließend der Ausdruck "...eine Aufwandsentschädigung im Ausmaße von 15%" einzufügen.

6. Am Ende des bisherigen § 1 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und anzufügen:

" h) auf eine Sonn- und Feiertagszulage von S 150.--;

i) auf eine monatliche Zonenzulage von S 150.-- in der Zone 1, von S 250.-- in der Zone 2 und von S 600.-- in der Zone 3. Die Zone 1 wird aus den öffentlichen Krankenanstalten Baden, Gugging, Klosterneuburg, Korneuburg, Mödling (ohne Prosektur und Kinderabteilung), St.Pölten, Stockerau, Tulln und Wiener Neustadt, die Zone 2 aus den öffentlichen Krankenanstalten Amstetten, Eggenburg, Hainburg, Hollabrunn,

Horn, Krems, Mauer-Öhling, Melk, Mistelbach und Neunkirchen, die Zone 3 aus den öffentlichen Krankenanstalten Allentsteig, Gmünd, Grimmenstein, Lilienfeld, Scheibbs, Waidhofen a.d. Thaya, Waidhofen a.d. Ybbs und Zwettl gebildet. Sekundärärzte, welche in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Zone 1 oder 2 tätig sind, erhalten jedoch die Zonenzulage der Zone 3 und solche, die in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Zone 3 tätig sind, die um S 400.-- erhöhte Zonenzulage dieser Zone, wenn in der Krankenanstalt auf einen Sekundärarzt mehr als 40 Spitalsbetten entfallen. Für die Berechnung ist § 3 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Monatsentgelt (Abs. 1 lit. a oder b), die Familienzulagen (Abs. 1 lit. e), die Mehrleistungs-, Erschwernis- und Ausbildungszulage sowie die Aufwandsentschädigung (Abs. 1 lit. f), die Gefahrenzulage (Abs. 1 lit. g) sowie die Zonenzulage (Abs. 1 lit. i) sind jeweils zum 15. des Monats, die aufgelaufenen Nachtdienstzulagen (Abs. 1 lit. d) und die Sonn- und Feiertagszulagen (Abs. 1 lit. h) zusammen mit den monatlichen Bezügen spätestens sechs Wochen nach Vollendung des Monats, in dem der Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst verrichtet wurde, auszusahlen. Zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jeden Jahres ist eine Sonderzahlung für das betreffende Kalendervierteljahr in der Höhe der halben monatlichen Bezüge nach § 1 Abs. 1 lit. a, b und c zu leisten. Steht ein Arzt während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsentgeltes und der vollen Familienzulagen, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil."

7. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Für den Erholungsurlaub des Arztes finden die Bestimmungen des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes

in der jeweils geltenden Fassung über den Erholungsurlaub bei Turnusdienst mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß während des Erholungsurlaubes die Bezüge nach § 1 Abs.1 lit. a,b,c,f und g fortzuzahlen sind."

8. Dem § 2 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Aus wichtigen Gründen, insbesondere für die wissenschaftliche Fortbildung, kann den Ärzten Sonderurlaub bei Fortzahlung der im Abs. 5 genannten Bezüge bewilligt werden. Ein Sonderurlaub gegen Fortfall der Bezüge kann bis zur Höchstdauer eines Jahres gewährt werden."

9. An § 2 a ist folgender Absatz 9 anzufügen:

"Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 behält der Arzt den Anspruch auf die Zulagen gemäß § 1 Abs. 1 lit. f bis zu 4 Wochen, wenn er nach Dienstantritt durch Unfall oder nach 14-tägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert ist, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß."

10. § 2 b hat zu entfallen. Die §§ 2 c, 2 d und 2 e erhalten die neue Bezeichnung "§ 2 b", "§ 2 c" und "§ 2 d".

11. Im § 2 b Abs. 6 ist das Wort "Dienstverhältnisses" durch den Ausdruck "Ausbildungsverhältnisses" zu ersetzen.

12. Dem § 2 e ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Ist der Arzt an der Ausübung seiner anstaltsärztlichen Tätigkeit ohne sein Verschulden ein Jahr verhindert, so endet mit Ablauf dieses Jahres das Ausbildungsverhältnis. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Verhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederrücktritt seiner Tätigkeit eintritt, als Fortsetzung der früheren Verhinderung."

13. Im § 2 d ist das Wort "Dienstverhältnisses" durch "Ausbildungsverhältnisses", das Wort "Dienstverhältnis" durch "Ausbildungsverhältnis", die Bezeichnung "§ 2 c Abs. 3 lit. a) bis f)" durch "§ 2 b Abs. 3 lit. a) bis f)" sowie "§ 2 d" durch "§ 2 c" zu ersetzen, dem Wortlaut dieser Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)" voranzusetzen und folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Wird das Ausbildungsverhältnis durch den Tod des Arztes aufgelöst, tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte des Abfertigungsbetrages, der sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 39 Abs. 3 des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes ergeben würde. Im übrigen sind auf den Sterbekostenbeitrag die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

14. § 4 hat zu lauten:

"(1) Die Ärzte sind in ärztlichen Belangen dem leitenden Arzt jener Abteilung, der sie zugeteilt sind, oder seinem Vertreter unterstellt; ihre dienstliche Unterordnung unter andere nach der Geschäftsordnung oder sonstigen Vorschriften des Trägers der Anstalt berufene Dienststellen und Organe wird hiedurch nicht berührt.

(2) Bei der Zuteilung der Ärzte an die einzelnen Krankenabteilungen ist auf die Interessen des Dienstes soweit Rücksicht zu nehmen, als noch gewährleistet ist, dass jeder Arzt die in der Ärzte-Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildung in der vorgesehenen Mindestausbildungszeit in allen Fächern absolvieren kann.

(3) Die Ärzte dürfen eine Nebentätigkeit nur ausüben, sofern die Ausbildung und Verwendung in der Krankenanstalt darunter nicht leidet. Die Nebentätigkeit ist vor ihrer Ausübung dem Träger der Anstalt zu melden.

Bei Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit gilt die Meldung als Kündigung des Ausbildungsverhältnisses. Dieses endet dann jedenfalls ein Jahr nach der Meldung.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung über die Ausstellung von Zeugnissen zum Nachweis über die ordnungsgemäße Ausbildung hat der Arzt nach Ausscheiden aus der Krankenanstalt Anspruch auf ein Verwendungszeugnis."

15. Soweit noch im Gesetz - mit Ausnahme des Gesetzestitels - der Ausdruck "Jungarzt" bzw. "Jungärzte" verwendet wird, ist er durch die Worte "Arzt" bzw. "Ärste" zu ersetzen. Im § 2 a Abs. 7 und § 2 b Abs. 4 sind die Worte "Jungärzte weiblichen Geschlechts" und die Worte "weiblichen Jungärzten" durch das Wort "Ärztinnen" zu ersetzen.

Artikel II

Folgende Bestimmungen sind rückwirkend anzuwenden:

1. Die Nachtdienstzulage von je S 150.-- von dem 1. bis 6. Nachtdienst im Monat und von je S 200.-- für jeden weiteren im Verlaufe eines Monats geleisteten Nachtdienst (§ 1 Abs. 1 lit. d) gebührt ab 1. Jänner 1964. In der Zeit zwischen 1. Juli 1960 und 31. Dezember 1961 gebührt eine Nachtdienstzulage von je S 100.-- für den 1. bis 8. Nachtdienst im Monat und von je S 130.-- für jeden weiteren im Verlaufe eines Monats geleisteten Nachtdienst sowie in der Zeit zwischen 1. Jänner 1962 und 31. Dezember 1963 eine solche von je S 109.-- für den 1. bis 8. Nachtdienst im Monat und von je S 142.-- für jeden weiteren im Verlaufe eines Monats geleisteten Nachtdienst.

2. Die Festsetzung der Erschwerniszulage mit 10% des Monatsentgeltes und der Aufwandsentschädigung von 15% des Monatsentgeltes (§ 1 Abs. 1 lit. f) wird mit 1. Jänner 1964 wirksam.

3. Die Sonn- und Feiertagszulage von S 150.-- (§ 1 Abs. 1 lit. h) gebührt ab 1. Jänner 1964. In der Zeit zwischen 1. Juli 1960 und 31. Dezember 1961 gebührt eine Sonn- und Feiertagszulage von S 100.-- und in der Zeit zwischen 1. Jänner 1962 und 31. Dezember 1963 eine solche von S 109.--.

4. Die Zonenzulage (§ 1 Abs. 1 lit. i) gebührt ab 1. Juli 1960. Die Erhöhung derselben für Sekundärärzte in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, in denen auf einen Sekundärarzt 40 Spitalsbetten entfallen, gebührt ab dem 1. Jänner 1964.